

Gemeinde Lindetal

Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 14GV/17/006			
Federführend:			Datum: 12.01.2017			
Finanzen			Verfasser: Linscheidt, Jana			
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lindetal (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Lindetal)						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	07.03.2017	Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal				

Sachverhalt:

Die Gemeinden besitzen das Recht, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer festzusetzen. Beabsichtigt die Gemeinde, die Steuersätze für einen längeren Zeitraum als ein Jahr festzusetzen, kann sie dies nur mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die Bekanntmachung der Hebesatzsatzung ohne vorherige Genehmigung des Landkreises erfolgen kann. Die in der vorliegenden Satzung zu Grunde gelegten Hebesätze sollen neben der Reduzierung von Auszahlungsansätzen dazu beitragen, dass der Finanzhaushalt 2017 unterjährig ausgeglichen werden kann.

Rechtliche Grundlage:

§ 25 Grundsteuergesetz, § 16 Gewerbesteuergesetz, § 5 Kommunalverfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lindetal beschließt die

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der
Gemeinde Lindetal
(Hebesatz-Satzung der Gemeinde Lindetal)

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Mehrerträge aus den 3 Steuerarten in Höhe von 55.300 EUR

Kroh
Bürgermeisterin

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden Gemeinde

Anlage/n:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lindetal (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Lindetal)

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lindetal

(Hebesatz-Satzung der Gemeinde Lindetal)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal am 22.02.2017 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lindetal wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 405 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 405 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 405 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2017 und die Folgejahre.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lindetal, 22.01.2017

Kroh
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.